

Einleitung einer Pflegschaft usw. — anhängig bzw. erledigt worden waren. Die Rechtsantragstelle hatte 19 Anträge aufgenommen und 39 mündliche Auskünfte erteilt, die allgemeine Verwaltung 43 Eingänge erledigt. Bei der Staatsanwaltschaft gingen in dieser Zeit acht Strafanträge ein, die in drei Fällen zur Untersuchungshaft führten.

Bis zur Auflösung der Staatsanwaltschaft und des Amtsgerichts Prenzlauer Berg steigerte sich der Arbeitsanfall von Monat zu Monat und erreichte im September bei der Staatsanwaltschaft die Zahl von 439 Eingängen. In diesem Monat erfolgten 18 Verurteilungen, darunter 12 wegen Diebstahls.

Von den 439 eingegangenen Strafsachen im September 1945 waren 304 Diebstahlsachen, 22 Fälle der Unterschlagung und 15 des Betruges. Also rund 80 Prozent aller Strafsachen waren Eigentumsdelikte — ein typisches Zeichen der damaligen Notzeit.

Bis zum 30. September 1945 gingen bei der Staatsanwaltschaft Prenzlauer Berg auch 26 Strafanzeigen gegen aktive Nazis wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein. Diese Verbrechen, meist Denunziationen, hatten dazu geführt, daß in der Nazizeit gegen Antifaschisten 30 Todesurteile und viele Jahre Zuchthaus- und Gefängnisstrafen verhängt worden waren. Noch in den letzten Kampftagen in Berlin wurden etwa 20 Antifaschisten ermordet.

Die 26 Strafanzeigen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit konnten damals nicht sofort zur Verurteilung der Täter führen, denn das KRG Nr. 10 wurde erst im Dezember 1945 erlassen, und einen entsprechenden Straftatbestand im StGB gab es nicht. Auf eine Verfügung des damaligen ersten Generalstaatsanwalts Dr. Kühnast mußten diese Sachen un-

bearbeitet an ihn abgegeben werden. Kühnast stellte diese Verfahren dann durchweg ein und schützte dadurch bereits damals die Naziverbrecher.

Während dieser ersten Monate unserer Tätigkeit wurde von der Vorgesetzten Justizbehörde weder an der Tätigkeit des Gerichts noch der Staatsanwaltschaft irgendwie Kritik geübt. Die Rechtsanwälte und die rechtsuchende Bevölkerung brachten der Arbeitsweise des Amtsgerichts und der Staatsanwaltschaft Prenzlauer Berg großes Vertrauen entgegen.

Es schien, als ob die vom GVG von 1877 abweichende Struktur des neuen Gerichtswesens und die neue Art der Rechtsprechung sich durchgesetzt hatte, und zwar auch bei den akademisch ausgebildeten Richtern und Staatsanwälten.

Das änderte sich aber mit dem Einzug der westlichen Besatzungsmächte in Berlin. Durch die Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrates vom 20. Oktober 1945 und das KRG Nr. 4 vom 30. Oktober 1945 wurde dann auch die alte Gerichtsstruktur nach dem GVG von 1877 mit dem Aufbau Amtsgericht, Landgericht und Kammergericht wiederhergestellt.

Wenn bis dahin die wenigen als Richter oder Staatsanwalt amtierenden Nichtjuristen, wenn auch mißtrauisch beobachtet, so doch in ihrer Arbeit nicht behindert worden waren, dann änderte sich das mit einem Schlage. Unbestritten ist und bleibt aber, daß diese Laien mit ihrem antifaschistisch-demokratischen Bewußtsein, ihrer Lebenserfahrung, mit dem selbstlosen Einsatz ihrer ganzen Person und ihrem Lernerifer ihr verantwortungsvolles Amt unter den schwierigsten Bedingungen unbeanstandet ausgeübt haben.

MAX BERGER,

Oberstaatsanwalt der Volkspolizei

II

Als ich Ende Mai 1945 von der damaligen sowjetischen Stadt- und Kreiskommandantur den Auftrag erhielt, das Gericht in Wittenberg neu zu organisieren, war ich mir darüber im klaren, daß es eine Fortsetzung der alten faschistischen Gerichtsbarkeit nicht geben könne. Die neuzubildenden Gerichte mußten aber auch anders aussehen als die der Weimarer Republik, denn auch damals hatte die Justiz nur im Interesse der Monopolisten und Großgrundbesitzer gewirkt und dadurch letzten Endes mit geholfen, die blutige faschistische Diktatur in Deutschland zu errichten. Die neuen Gerichte mußten also die Garantie bieten, daß sie ihre Tätigkeit ausschließlich im Interesse der Werktätigen und gegen die Monopolisten und Junker ausüben werden.

Diese Erkenntnis mußte logischerweise zu der Überzeugung führen, daß man die Richter der faschistischen Ära nicht übernehmen konnte, sondern daß neue Menschen ihren Einzug in die Diensträume der Richter halten mußten. Diese neuen Menschen mußten Werk-tätige sein, denn nur sie konnten den Richtern einen wirklich fortschrittlichen Charakter geben. Viele von ihnen hatten die Tätigkeit der kapitalistischen Klassenjustiz am eigenen Leibe erfahren und waren durch die Zuchthäuser und Konzentrationslager des Nazistaates gegangen. Lebenserfahrung hatten sie alle in genügendem Maße. Was ihnen — und auch mir — fehlte, war eine juristische Vorbildung. Die notwendigen Kenntnisse mußte man sich also zwangsläufig in einem Selbststudium neben der praktischen Arbeit aneignen.

Eine weitere Schwierigkeit bestand in der alten bürgerlichen Gesetzgebung. Vor allem das Strafgesetzbuch entsprach in keiner Weise mehr den Erfordernissen der damaligen Zeit, denn es war während der Nazizeit geändert worden und infolgedessen besonders stark mit faschistischem Gedankengut durchsetzt. Aber über diese Schwierigkeiten half uns die Überzeugung hinweg, daß es in erster Linie darauf ankommt, wer die Gesetze anwendet und wie sie angewendet werden, und erst in zweiter Linie darauf, aus welcher Zeit diese Gesetze stammen.

Ein Beispiel mag dies verdeutlichen: Nachdem das Amtsgericht in Wittenberg seine Tätigkeit wieder aufgenommen hatte, gingen sehr viele Anzeigen von

Bürgern, die auf Grund politischer Denunziationen während der Nazizeit inhaftiert worden waren, gegen ihre Denunzianten ein. Wir waren uns darüber klar, daß die Denunzianten bestraft werden mußten — aber nach welchem Gesetz sollte dies geschehen? Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 und die Kontrollratsdirektive Nr. 38 waren damals noch nicht erlassen. Wir zogen deshalb zur Bestrafung dieser Denunzianten den Begriff der Beihilfe heran und verurteilten sie wegen Beihilfe zur Freiheitsberaubung oder zur Körperverletzung usw.

Obwohl einige von uns damals glaubten, daß eine derartige Praxis als Strafrechtsanalogie angesehen werden müsse, ließen wir uns doch durch solche Bedenken nicht davon abhalten, die uns übertragene sehr ernste Angelegenheit im vollen Bewußtsein der übernommenen Verantwortung durchzuführen. Wir erbrachten dadurch vor uns selbst den Beweis dafür, daß es in der Hauptsache tatsächlich darauf ankommt, wer die Gesetze anwendet und wie er sie anwendet.

Es gab aber auch noch Schwierigkeiten anderer Art. In der ersten Zeit arbeiteten die Gerichte der einzelnen Kreise völlig isoliert. Was wir im Kreise Wittenberg bei der Umorganisation des Gerichts einführten, galt nur für unseren Kreis; in anderen Kreisen wurden die Dinge u. U. ganz anders gehandhabt. Rechtsmittelgerichte und eine zentrale Justizverwaltung existierten damals nicht.

Während das Kreisgericht Wittenberg als erstes Gericht in der damaligen sowjetischen Besatzungszone mit Volksrichtern arbeitete, war es in anderen Kreisen den alten reaktionären Richtern gelungen, wieder zu Amt und Würden zu kommen. Dies wirkte sich aus, als in den einzelnen Ländern zentrale Justizverwaltungen geschaffen wurden und die Oberlandesgerichte ihre Tätigkeit wieder aufnahmen. Mit allen Mitteln versuchten die alten Juristen, uns Volksrichter aus der Justiz zu verdrängen, und es war für uns nicht immer leicht, uns zu behaupten und durchzusetzen, zumal es diese Leute oft verstanden, sich auf betrügerische Art und Weise der Hilfe und Unterstützung führender Funktionäre zu versichern.

Als stärkstes Argument hatten wir damals auf unserer Seite die Tatsache, daß es den als Richter im